



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0063/2026		Datum: 24.02.2026			
Dezernat 2					
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz			Az.: 37.50 / ge	
Betreff:					
Unterrichtung über den aktuellen Sachstand der Konzeptionen zur zivilen Alarmplanung					
Gremienweg:					
18.03.2026	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Die zivile Alarmplanung ist als Teil der zivilen Verteidigung in die Gesamtverteidigung der Bundesrepublik Deutschland eingebunden. Instrument der zivilen Alarmplanung ist der zivile Alarmplan (ZAP). Der ZAP legt aufgrund der materiellen Verteidigungsplanung die Aufgaben der zivilen Verteidigung fest, die im Alarmfall zur Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft im zivilen Bereich durchgeführt werden müssen.

Dieser gibt somit die Möglichkeit, die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und zur Durchführung der vorbereitenden Zivilverteidigungsmaßnahmen bei allen ausführenden Stellen gleichzeitig und gleichmäßig anzuordnen.

Die Durchführung und Planung von Alarmmaßnahmen obliegt den kalender- und einsatzplanführenden Stellen, welche in den Ländern von den obersten Landesbehörden im Benehmen mit den Innenministerien bestimmt werden. Der Stadtverwaltung obliegt diese Aufgabe für die kreisfreie Stadt Koblenz. Das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) hat die Stadt Koblenz mit Datum vom 17.04.2025 damit beauftragt, die zivilen Alarmplanungen wieder aufzunehmen und zugleich die alarmkalenderkoordinierende Person mit der Stellvertretung zu benennen. Im Vorfeld hatte der Stadtvorstand in seiner Sitzung am 18.03.2025 das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) für die strategisch-administrative Organisation des Zivilschutzes beauftragt.

Der ZAP beinhaltet dem Grundsatz nach die vier Themenschwerpunkte: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Zivilschutz, Versorgung der Bevölkerung und Unterstützung der Streitkräfte. Kernelement bildet dabei der sogenannte Alarmkalender, welcher der Geheimhaltungsstufe VS-NfD (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch) unterliegt. Dieser ist eine nach Aufgabengebieten und Kennziffern geordnete Sammlung aller Aufträge, die zur Durchführung der einer Dienststelle zugewiesenen Alarmmaßnahmen erforderlich sind. Er ist ein Steuerungsinstrument für die fachlich zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der alarmkalenderführenden Stellen und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die im Alarmfall ausgelösten und durch einen Alarmspruch übermittelten Alarmmaßnahmen verzugslos umgesetzt werden können.

Der Teil A des ZAP enthält die zeitlich nach Alarmstufen und fachlich nach Aufgabengebieten gegliederten Alarmmaßnahmen. Dieser Teil ist erstellt und durch den Oberbürgermeister zum 01.01.2026 in Kraft gesetzt worden. Durch die darin getroffenen Regelungen ist somit die Aktivierung von Alarmmaßnahmen rund um die Uhr gewährleistet (24/7). Der Teil B enthält die nach Stufen und Kennziffern geordneten Auftragsblätter und Anlagen der bereits verplanten Alarmmaßnahmen. Mit Datum vom 20.02.2026 hat nun das MdI die Alarmmaßnahmen bestimmt, welche durch die Stadtverwaltung konkret vorzubereiten sind.

Durch die vorgegebene Verwaltungsstruktur, welche für den Verteidigungsfall anzuwenden ist, werden nun die Fachämter und Eigenbetriebe mit den entsprechenden Aufgaben durch den Verwaltungsstab betraut. Prioritär sind nach Vorgabe zunächst die Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen vorzuplanen.

Die jetzigen Vorgaben enthalten jedoch noch keine konkreten Planungsschritte für eine Schutzraumkonzeption. Das Schutzraumkonzept steht derzeit noch im Abstimmungsprozess zwischen den Innenressorts des Bundes und der Länder. Es liegen derzeit weder konkrete Zeitvorgaben noch Kriterien über zu erfassende Objekte vor.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

-keine-